



# Satzung

CVJM Eisingen e.V.

## INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Name, Sitz, Grundlage, Ziel	3
§ 2	Aufgaben und Arbeitsgebiete	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Mitgliedschaft	5
§ 5	Freundeskreis	5
§ 6	Organe	5
§ 7	Die Mitgliederversammlung	6
§ 8	Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 9	Der Vorstand	7
§ 10	Allgemeine Bestimmungen	8
§ 11	Mitarbeiterkreis	8
§ 12	Finanzierung	9
§ 13	Änderung der Satzung	9
§ 14	Auflösung des Vereins	10
§ 15	Vereinsvermögen	10

Stand: 25.04.2022

## **§ 1 Name, Sitz, Grundlage, Ziel**

1. Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen/CVJM Eisingen e.V.". Er hat seinen Sitz in Eisingen. Der CVJM Eisingen will durch das Zeugnis des Evangeliums von Jesus Christus junge Menschen für Christus und seine Gemeinde gewinnen.
2. Er weiß sich durch den CVJM-Landesverband Baden e.V. über den Weltbund der CVJM mit der christlichen Jugendarbeit in der ganzen Welt verbunden.
3. (Pariser Basis) "Die christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten."  
Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland: Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.
4. §1 kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder geändert werden.

## **§ 2 Aufgaben und Arbeitsgebiete**

1. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter § 1 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1.1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubens.
  - 1.2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.
  - 1.3. Förderung zu christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.
2. Dies geschieht vor allem durch:
  - 2.1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum.
  - 2.2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebenslagen.
  - 2.3. missionarische Aktionen.

- 2.4. Angebote eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren.
  - 2.5. Verbreitung von christlichen Schriften und Büchern sowie Ton- und Bildmaterialien.
  - 2.6. Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel.
  - 2.7. Heranziehen seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins und deren Begleitung.
  - 2.8. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.
3. Der Verein bietet in seinen verschiedenen Gruppen christliche Gemeinschaft an: z.B.
- 3.1. Bibelstunde.
  - 3.2. Musik- und Posaunenarbeit.
  - 3.3. Jungschar- und Kinderarbeit.
  - 3.4. Jugend- und Junge-Erwachsenen-Arbeit.
  - 3.5. Erwachsenen- und Familienarbeit.
  - 3.6. Sportarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung der Religion.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Tätigkeiten für den Verein werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber den Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen – auch pauschaliert – und/oder die Zahlung einer nach der Abgabenordnung angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des Einkommensteuerrechts an die Mitglieder der Organe oder andere Personen beschließen.

Der Verein ist dem "CVJM-Landesverband Baden e.V." als Mitglied angeschlossen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich. Zur Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf es eines schriftlichen Antrages oder eines Antrages per E-Mail an den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung per E-Mail oder in Schriftform beim Vorstand oder durch Tod des Mitglieds oder automatisch bei Auflösung des Vereins.  
  
Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes, wenn möglich nach einem Gespräch mit dem Mitglied, erfolgen.  
  
Das Ausscheiden bzw. der Ausschluss aus dem Verein erfolgt mit sofortiger Wirkung.  
  
Bezahlte Beiträge sowie sonstige Zuwendungen werden nicht zurückerstattet.
3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.
4. Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 5 Freundeskreis**

Nichtmitglieder, welche die Aufgaben des Vereins unterstützen, gehören zum Freundeskreis. Sie werden vom Vorstand über die Vereinsarbeit unterrichtet und zu Veranstaltungen eingeladen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar möglichst im ersten Kalenderquartal.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
3. Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 4.1. Wahl des Vorstandes.
    - 4.1.1. Wahl von bis zu zwei Vorsitzenden.
    - 4.1.2. Wahl des Kassierers/der Kassiererin.
    - 4.1.3. Wahl von vier weiteren Mitgliedern des Vorstandes.
  - 4.2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt werden. Die Wahlvorschläge sind vor der Wahl einzubringen. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl gilt für alle Mitglieder des Vorstandes auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der/die Nachfolger/in die Wahl angenommen haben bzw. mit dem Ende der Mitgliederversammlung.
  - 4.3. Wahl zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
  - 4.4. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes.
  - 4.5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
  - 4.6. Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsgebiete.
  - 4.7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - 4.8. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie den Verkauf von Immobilien.
5. Für die Abstimmungen sind erforderlich:
  - 5.1. Bei der Wahl des/der Vorsitzenden die absolute Mehrheit der erreichbaren gültigen Stimmen; im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Dasselbe gilt auch für die Wahl des Kassierers/ der Kassiererin.
  - 5.2. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- 5.3. Bei anderen Beschlussfassungen gilt, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wurde, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; hierbei bleiben Enthaltungen unberücksichtigt.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlung können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes dieses schriftlich beantragen.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 7.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus bis zu sieben Mitgliedern zusammen.

Diese teilen sich in folgende Positionen auf:

- 1.1. bis zu zwei Vorsitzenden.
- 1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 1.3. dem Kassierer/der Kassiererin.
- 1.4. dem Schriftführer/der Schriftführerin.
- 1.5. zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

In der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl werden der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer/die Schriftführerin bestimmt.

2. Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von § 1.

Dazu gehören insbesondere:

- 2.1. die Leitung des Vereins.
- 2.2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter.
- 2.3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- 2.4. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Mitgliederversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür.

3. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 9, 1.1. – 1.3. bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen sind wirksam, wenn sie von zwei seiner Mitglieder unterzeichnet sind.

4. Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird von seinem/seiner Vorsitzenden/ einem der Vorsitzenden einberufen. Er/sie muss ihn darüber hinaus einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes haben bei einfacher Stimmenmehrheit Gültigkeit. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Auch ein solcher Beschluss ist schriftlich zu protokollieren.
5. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder mit Hilfe anderer Kommunikationsformen (z.B. Telefon-, E-Mail- oder Videokonferenz) gefasst werden. In diesem Fall wird ein Beschluss dann gültig, wenn sich mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Beschlüsse kommen in diesem Falle wie unter § 9 Abs. 4 zustande und werden entsprechend protokolliert.
6. Kann ein Vorstandsmitglied bei der Mitgliederversammlung nicht gewählt werden bzw. scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied, das dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch verwaltet. Die Mitgliederversammlung hat bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
8. An den Sitzungen des Vorstandes soll ein Mitglied des Ev. Kirchengemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. Weiter kann der Vorstand Mitglieder oder sonstige Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

Über sämtliche Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen.

Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen.

## **§ 11 Mitarbeiterkreis**

1. Am Mitarbeiterkreis nehmen teil:
  - 1.1. Mitglieder des Vorstandes.
  - 1.2. Vertretung der Ev. Kirchengemeinde.
  - 1.3. Mitarbeiter/innen der Gruppen und Kreise.
  - 1.4. vom Vorstand in die verantwortliche Mitarbeiterschaft Berufene.



2. Der Mitarbeiterkreis wird vom Vorstand verantwortet und trifft sich möglichst viermal jährlich.
3. Aufgaben des Mitarbeiterkreises sind biblische Zurüstung, Schulung der Mitarbeiter sowie planerische und organisatorische Aufgaben.

## **§ 12 Finanzierung**

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich zusammen aus:

1. den Beiträgen der Mitglieder.
2. den Spenden und Opfern.
3. den sonstigen Zuschüssen und Zuwendungen.

## **§ 13 Änderung der Satzung**

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Für die Einladung gilt § 7 Nr. 2 entsprechend.
3. Beschlüsse über eine Satzungsänderung/-ergänzung bedürfen der zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Jeder Änderung der Satzung muss der Vorstand des CVJM – Landesverbandes Baden e.V. zustimmen.
5. Von der Satzungsänderung ist § 1 seinem Inhalte nach ausgeschlossen.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern binnen vier Wochen schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Sind die erforderlichen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, gilt § 13 Nr. 2 entsprechend.

## **§ 15 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde Eisingen, die es für die Zwecke der Jugendarbeit im Sinne von § 1 wieder in Eisingen verwenden muss.

Der Vermögensfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

## **Übergangsregelung**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2022 beschlossen worden und tritt nach Zustimmung durch den Vorstand des CVJM-Landesverband Baden e.V. in Kraft.

Eisingen, den 25.04.2022

Sitzungsleitung: Alexander Schweigert

Protokollant/in: Niklas Kunzmann

CVJM Eisingen e.V.  
Untere Weinbergstraße 1  
75239 Eisingen  
Tel.: 0176 / 5551 2604

